

► Jetzt ausprobieren

### Praxiswissen für unterwegs: die myIWW-App

| Wo immer Sie sind, Ihre Informationsdienste kommen mit! Mit der myIWW-App haben Sie per Smartphone oder Tablet jederzeit Zugriff auf alle Inhalte. So schöpfen Sie die Vorteile Ihres Abonnements voll aus und bleiben auch unterwegs top informiert. |

- Filtern Sie die Beiträge nach einzelnen Ausgaben oder Rubriken.
- Laden Sie gesamte Ausgaben oder einzelne Beiträge herunter, um diese offline zu lesen.
- Speichern Sie wichtige Beiträge auf der Favoriten-Liste (automatische Synchronisierung mit dem Web-Account).
- Teilen Sie interessante Inhalte per E-Mail, Facebook, Twitter etc.
- Lassen Sie sich per Push-Funktion über neue Inhalte informieren.
- Sehen Sie auf einen Blick, welche Beiträge Sie bereits gelesen haben und welche nicht.

Die myIWW-App steht für Sie kostenlos im jeweiligen App-Store von Apple und Google bereit (QR-Codes zum Download siehe Randspalte): Wir wünschen Ihnen viel Nutzen aus dieser Anwendung und freuen uns über Ihr Feedback an [app@iww.de](mailto:app@iww.de).

► Leserforum

### Privatliquidation der Lokalanästhesie nach Nr. 491 GOÄ

| **FRAGE:** „Wunden an Kopf und Händen (egal welcher Größe) werden bei der Erstversorgung den Nrn. 2003, 2004 und 2005 GOÄ zugeordnet (laut Kommentare Hoffmann/Kleinken bzw. Brück). Verhält es sich mit der Lokalanästhesie automatisch dann auch so, dass immer eine Nr. 491 GOÄ berechnet werden dürfte?“ |

**ANTWORT:** Die Kommentaraussagen beziehen sich **ausschließlich** auf die Wundversorgungsleistungen, nicht auf die dazu erforderliche Lokalanästhesie, sodass **nicht generell** die Nr. 491 GOÄ angesetzt werden kann. Es muss in Abhängigkeit von der Wundgröße auch Nr. 490 GOÄ bei kleinen Bezirken (abhängig von verbrauchter Menge des Lokalanästhetikums) angesetzt werden.

► Leserforum

### Privatliquidation von Osteopathie-Leistungen – Probleme vermeiden

| **FRAGE:** „Bei der Privatliquidation osteopathischer Behandlungen bereiten einige Versicherungen Probleme, wenn wir die Analogziffern 505, 506 und 514 GOÄ analog ansetzen. Gibt es dazu Richtlinien der Ärztekammern?“ |

**ANTWORT:** Nach Ansicht der Bundesärztekammer (BÄK) sind osteopathische Leistungen nach der Nr. 3306 GOÄ analog (148 Punkte, 19,84 Euro beim Faktor 2,3) abzurechnen, da die osteopathische Behandlung als Bestandteil der manuellen Medizin angesehen wird. Die Bayerische Landes-



DOWNLOAD

myIWW-App  
bei Apple



DOWNLOAD

myIWW-App  
bei Google



Lokalanästhesie-  
Abrechnung nach  
GOÄ abhängig von  
der Wundgröße

Ärztekammern:  
Osteopathie bis zu  
viermal nach  
Nr. 3306 GOÄ analog

ärztekammer vertritt u. a. die Auffassung, dass die Nr. 3306 GOÄ analog grundsätzlich maximal viermal zum Ansatz kommen kann, soweit alle vier Bereiche (Wirbelsäule, Extremitäten, Schädel und Eingeweide) behandelt werden.

BÄK-Empfehlung  
weitgehend  
„problemfrei“

**MERKE** | Die Deutsche Gesellschaft für Osteopathie hat auch die **Nrn. 505, 506 und 514 GOÄ analog** als Empfehlung herausgegeben. Sie empfiehlt aber **dennoch**, sich aufgrund der häufigen Erstattungsprobleme bei einigen Privatversicherungen und insbesondere Beihilfestellen sowie im Sinne einer weitgehend „problemfreien“ Abrechnung an der oben genannten Empfehlung der BÄK zu orientieren.

► Leserforum

### GOÄ-Zuschläge beim Notdienst in der Bereitschaftspraxis am Klinikum sind berechnungsfähig

**FRAGE:** „Wir haben regelmäßig am Wochenende zu festen Öffnungszeiten Dienst in der Bereitschaftspraxis am Klinikum. Welche GOÄ-Zuschläge können dabei bei Privatpatienten abgerechnet werden, z. B. am Wochenende?“ |

**ANTWORT:** Bei der Berechnung von Zuschlägen in Verbindung mit Beratungs- und Untersuchungsleistungen im Krankenhausbereich ergeben sich häufig Zweifel. Der Grund für diese Zweifel liegt in der GOÄ.

#### ■ Allgemeine Bestimmungen Abschnitt B II, Satz 4, GOÄ

„Die Zuschläge nach den Buchstaben B bis D dürfen von Krankenhausärzten nicht berechnet werden, es sei denn, die Leistungen werden durch den liquidationsberechtigten Arzt oder seinen Vertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 3 erbracht.“

Zuschläge können in  
der Ambulanz  
angesetzt werden

Da aber der Begriff „Krankenhausarzt“ nach allgemeiner Auffassung in den Kommentierungen nur für den stationären Bereich gilt, können in der Ambulanz die entsprechenden Zuschläge **dennoch zum Ansatz kommen!**

► Leserforum

### Hausbesuche durch nichtärztliches Personal: Auslagen für Einmalmasken sind berechnungsfähig nach GOÄ

**FRAGE:** „Die Hausbesuche durch nichtärztliches Personal nach Nr. 52 GOÄ (auch als Helferinnenbesuch bekannt) sind grundsätzlich nur mit dem Faktor 1,0 ansetzbar. Doch diese Hausbesuche unterliegen aufgrund der Coronapandemie einem höheren Hygieneaufwand. Wie können wir das abbilden?“ |

Einmalmasken nicht  
ausgeschlossen für  
die Auslagenabrechnung  
nach GOÄ

**ANTWORT:** Leider ist eine Steigerung auch bei höherem Hygieneaufwand bei einem Hausbesuch durch nichtärztliches Personal **nicht** möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Auslagen für Einmalmasken zu berechnen. In § 10 Abs. 2 GOÄ sind diejenigen Materialien aufgeführt, die **nicht** berechnet werden können, also auch Einmalartikel wie z. B. Einmalhandschuhe oder Desinfektionsmittel. **Einmalmasken** sind dort nicht aufgeführt und deshalb **berechnungsfähig!**